

Satzung des Verbandes der Krankenhaus-Personalleiter

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Krankenhaus-Personalleiter“ (im Folgenden „Verband“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zwecke des Verbandes sind
 - a) die Definition und Wahrnehmung der berufsständischen Interessen der Personalleiter in Krankenhäusern,
 - b) die Förderung von Aus- und Weiterbildung von Personalleitern,
 - c) die Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches von Personalleitern,
 - d) die Pflege und Stärkung des Ansehens dieses Berufsstands.
- (2) Der Verband verfolgt diese Ziele unter anderem durch
 - a) Tagungen, Diskussions- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie interne Arbeitskreise,
 - b) den intensiven Dialog mit Entscheidern in Krankenhäusern, der Politik und anderen gesellschaftlichen Gruppen,
 - c) Publikationen und Mitteilungen für die Mitglieder und die Öffentlichkeit,
 - d) die Herausgabe von Presseinformationen und Pressemitteilungen,
 - f) weitere den Mitgliedern nützliche Service-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, die durch den Verband alleine oder mit Dritten verwirklicht werden.

- (3) Der Verband ist selbstlos und überparteilich tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann neben den Gründungsmitgliedern jede natürliche Person werden, die hauptberuflich in einem Krankenhaus als Personalleiter, stellvertretender Personalleiter und in einer vergleichbaren Funktion und Position mit Personalverantwortung angestellt sind. Auf die Trägerschaft des Krankenhauses kommt es nicht an. Als Personalleiter gelten Arbeitnehmer, die in ihrer beruflichen Tätigkeit von ihrem Arbeitgeber überwiegend mit Fragen des Human Resource Managements betraut sind, insbesondere der Personalauswahl, Personalverwaltung und/oder Personalentwicklung.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Verbandes bekennt und diese durch seine Beiträge fördern will.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Über eine Ablehnung wird der Antragsteller schriftlich unterrichtet. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod.
- (6) Ein Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären und nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Vorstandes schriftlich über den Ausschlussantrag mit Begründung zu unterrichten. Es ist berechtigt, hierzu schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Der Aus-

schließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Die Mitglieder sind über Ausschlüsse zu informieren. Ein Ausschluss wegen rückständiger Beiträge von mindestens einem Jahr kann ohne vorherige Anhörung und Ausschließungsantrag erfolgen, wenn das Mitglied trotz mehrfacher Mahnung seinen Beitrag nicht gezahlt hat.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- (2) Alle Mitglieder, die nicht nur förderndes Mitglied sind, sind zur Teilnahme an Tagungen sowie Diskussions- und Weiterbildungsveranstaltungen, internen Arbeitskreisen, Wahlen und Abstimmungen des Verbandes sowie die Inanspruchnahme aller weiteren Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen berechtigt. Alle Rechte sind an die Erfüllung der Beitragspflichten gebunden.
- (3) Fördernde Mitglieder sollen in geeigneter Weise am Verbandsleben beteiligt werden. Insbesondere sollen ihnen die Publikationen des Vereins, Angebote zur Weiterbildung und beruflichen Förderung sowie andere geeignete Veranstaltungen des Verbandes zugänglich gemacht werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (4) Mitglieder, die nicht oder nicht mehr als Personalleiter, stellvertretender Personalleiter oder in einer vergleichbaren Funktion und Position beschäftigt sind, werden in der gesamten Zeit ihrer Nicht-Beschäftigung

als förderndes Mitglied des Verbandes geführt. Sind sie Mitglied des Vorstandes, nehmen sie die Rechte aus der Mitgliedschaft und ihr Amt noch bis zum Ablauf ihrer Amtszeit wahr. Über die Tatsache der Aufnahme, Unterbrechung oder Beendigung einer hauptberuflichen Tätigkeit als Personalleiter müssen alle Mitglieder den Vorsitzenden unverzüglich in Kenntnis setzen. Mitglieder, die dieser Regel nicht Folge leisten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

- (5) Jedes Mitglied hat dem Verband eine postalische Adresse mitzuteilen, unter dem es erreichbar ist. Änderungen sind dem Verband unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu sechs Beisitzern als weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister sowie durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende hat anstelle des Vorsitzenden nur zu handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Vorstände einzeln oder in ihrer Gesamtheit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für alle Ämter, ausgenommen die der Beisitzer, finden separate Wahlgänge statt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des Verbandes,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung,
 - c) die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie die Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung,
 - d) die Aufstellung eines Projekt- und Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie die Erfüllung der damit zusammenhängenden gesetzlichen und behördlichen Pflichten,
 - e) die Erteilung von Aufträgen sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeits-, Werk- und sonstigen Verträgen, die mit Dritten zur Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins geschlossen werden,
 - f) die Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Bestellung der Beiräte und Zuweisung von Aufgaben und Projekten an diese,
 - h) die Benennung von Projektgruppenleitern.
- (5) Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der Vorstand einen niedergelassenen Rechtsanwalt als Justiziar ernennen, der für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes den Verband und seine Organe in seinen rechtlichen Angelegenheiten berät und den Verband auf Basis gesonderter rechtsgeschäftlicher Vereinbarung vertritt.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Über die nicht öffentlichen Sitzungen ist durch einen vom Vorstand zu bestimmenden Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Die Protokolle können von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung eingesehen werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Über die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederver-

sammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorsitzenden verlangt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Als Einladung genügt auch die Absendung einer Email an die letzte bekannte Email-Adresse des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Verbandstätigkeit und behandelt alle damit verbundenen grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten, insbesondere:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung,
 - d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, die vom Vorstand vorgeschlagen wurden,
 - f) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - h) Auflösung des Verbandes.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, wenn er verhindert ist der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder beantragt es der Vorsitzende, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter hat die Versammlung mit dem Ziel zu leiten, die Tagesordnung ordnungsgemäß und zügig zu erledigen. Beratungen und Abstimmungen hat er unparteiisch durchführen zu lassen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, Be-

schlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins drei Viertel der Anwesenden. Sie können nur gefasst werden, wenn sie zuvor in der schriftlichen Einladung im Wortlaut bekannt gegeben wurde. Über die Mitgliederversammlung des Vereins ist Protokoll zu führen. Für die Richtigkeit des Protokolls zeichnen ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Schriftführer und der Versammlungsleiter.

- (6) Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen statt. Widersprechen dagegen im Einzelfall mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder, wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes einzeln und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Allgemeines, Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstandes das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Amtsgericht, Finanzamt oder anderen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Verbandszweck wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.
- (2) Die Satzung tritt mit ihrer erstmaligen Eintragung ins Verbandsregister in Kraft.

Bonn, den 11. Juli 2012